

# Anwendungsvorschriften für die Nutzung des Landessignets Mecklenburg-Vorpommern und des Claims „MV tut gut.“ / "Best of Northern Germany"

## (1) Grundsätze

Das Landessignet Mecklenburg-Vorpommerns ist das zentrale, visuelle Erkennungszeichen des Bundeslandes. Seine einheitliche und konsequente Verwendung stellt sicher, dass das Land in den verschiedenen Bereichen als zusammengehörender Absender wahrgenommen wird.

Staatskanzlei, Ministerien und Institutionen, an denen das Land beteiligt ist, verwenden das Signet als gemeinsames Zeichen. Auf diese Weise können sie dem Land zugeordnet werden. Unternehmen und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern ohne Beteiligung des Landes können grundsätzlich das Landessignet als Herkunftsangabe nutzen.

Eine Nutzung für Privatpersonen in jeder Form ist ausgeschlossen.

Eine Nutzung für politische und religiöse Zwecke, insbesondere durch Parteien und Wählervereinigungen, politische Stiftungen, Verbände und Religionsgemeinschaften, ist ausgeschlossen.

Das Landessignet darf ohne die ausdrückliche Genehmigung durch das Landesmarketing MV nicht verwendet werden. Um eine einheitliche Verwendung zu gewährleisten und Missbrauch auszuschließen, ist eine Lizenz für das Landessignet einzuholen. Die Lizenzvergabe ist an folgende Kriterien gebunden.

## (2) Kriterien zur Lizenzierung des Landessignets Mecklenburg-Vorpommern

Über die Vergabe von Lizenzen für das Landessignet entscheidet das Landesmarketing MV. Ein Rechtsanspruch für die Nutzung des Landessignets besteht nicht.

Über die Nutzung wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Unternehmen und Institutionen, an denen das Land nicht beteiligt ist, können das **Landessignet ohne Claim „MV tut gut.“** als Absenderangabe auf Produkten und zur Bewerbung von Waren und Dienstleistungen verwenden. Das Landessignet darf nicht zentrales Gestaltungselement sein, sondern muss sich auf die Absenderkennung beschränken. Die Hinweise zur Verwendung des Signets sind umzusetzen.

Das **Landessignet mit dem Claim „MV tut gut.“** ist von Unternehmen und Institutionen nur für Waren und Dienstleistungen aus den im Anhang festgelegten folgenden Bereichen zu verwenden (orientiert an der „Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken“, Klassifikation von Nizza). Der Anhang ist Bestandteil dieser Vorschrift.

Das **Landessignet mit internationalem Claim "Best of Northern Germany"** ist immer dann anzuwenden, wenn die Publikation / das Produkt nicht deutschsprachig ist, bzw. der geplante Erscheinungsort mehrheitlich nicht in Deutschland liegt, bzw. die Zielgruppe der Publikation / des Produktes mehrheitlich international ist.

Eine parallele Platzierung der Landessignets mit Claim „MV tut gut.“ und „Best of Northern Germany“ in einer Anwendung ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen gestattet.

### **(3) Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung des Landessignets durch Unternehmen und Institutionen, die nicht zur Landesregierung gehören, kann das Landesmarketing MV ein Nutzungsentgelt erheben, die unter anderem zur Deckung des Bearbeitungsaufwandes genutzt wird.

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich bei kommerzieller Verwendung des Landessignets erhoben. Die Gebühr je Kalenderjahr wird mit einer Höhe von 500,00 Euro veranschlagt Nutzer, die ihren Standort innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten auf das Entgelt einen Rabatt von 20 Prozent.

### **(4) Hinweise zur Verwendung**

Das Landessignet ist eine Wort-Bild-Marke (WBM). Eine WBM ist ein Markenelement in Bild und Schriftform. Sie setzt sich aus Landessignet und Name sowie deren farbliche, typografische und sonstige Gestaltung zusammen. Die WBM der Dachmarke Mecklenburg-Vorpommern besteht aus dem Schriftzug „Mecklenburg-Vorpommern“ und der quadratischen Bildmarke. Staatskanzlei und Ministerien verwenden die WBM in ihrem geschäftsmäßigen Auftritt mit Ergänzung des jeweiligen Namens des Ministeriums.

Im Imagebereich wird das Landessignet mit seinem Claim „MV tut gut.“ genutzt. Dazu zählen Messen, Feste (z.B. Landesfest / MV-Tag) und Imagebroschüren, aber nicht Publikationen, die den geschäftsmäßigen Auftrag betreffen (z.B. Tätigkeitsbericht).

Die Gestaltung und die möglichen Absender sind im Corporate Design-Manual aufgeführt, das als verbindliche Gestaltungsgrundlage dient. Hier sind Farbigkeit des Signets, Aufbau und Vermassung sowie Darstellung auf farbigem Untergrund festgelegt. Die im Signet für den Schriftzug „Mecklenburg-Vorpommern“ verwendete Schrift ist die Hausschrift „Myriad“.

Weitere in Abstimmung sind mit dem Landesmarketing MV zu treffen.

### **Anhang**

Definierte Waren und Dienstleistungen für die Nutzung des Landessignets – Klassifikation von Nizza, 10. Auflage:

- Musikinstrumente (Klasse 15)
- Webstoffe und Textilwaren (Klasse 24)
- Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen (Klasse 25)
- Spiele, Spielzeug, Turn- und Sportartikel (Klasse 28)
- Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild, Milchprodukte (Klasse 29)
- Brot, Backwaren, Gewürze, Honig etc. (Klasse 30)
- Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Klasse 31, außer Lebendtiere, Futtermittel)
- Mineralwässer und andere alkoholfreie Getränke (Klasse 32, außer Biere)
- Veranstaltung von Reisen (Klasse 39, außer Transportwesen, Verpackung und Lagerung von Waren)
- Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten (Klasse 41)
- Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen (Klasse 43)
- Medizinische Dienstleistungen, Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen, Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- und Forstwirtschaft (Klasse 44, außer Dienstleistungen für Tiere)